

„Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Staate getrennt.“
(Art. 59 der Bremischen Landesverfassung)

„Das Grundgesetz legt dem Staat ... weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es ... untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.“ (Bundesverfassungsgericht 14.12.65)

„Die von materiellen und politischen Lasten und Privilegien befreite Kirche kann sich besser und auf wahrhaft christliche Weise der ganzen Welt zuwenden.“
(Papst Benedikt XVI. am 25.9.2011 In Freiburg/Br.)

Die Privilegien der Kirchen im Lande Bremen

Die Privilegien der Kirchen auf Bundesebene sind vielfach beschrieben worden¹. Sie widersprechen dem Geist des Grundgesetzes und dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen.

Zahlreiche dieser Privilegien sind auch in Bremen wirksam². Sie beruhen überwiegend auf Bundesgesetzen, sind aber z.T. in der Umsetzung auf Landesebene steuerbar. Ein Teil der Privilegien sind rein landesrechtlicher Natur. Im Folgenden sollen daher die wesentlichen Privilegien beschrieben und Maßnahmen vorgeschlagen werden, die für die Umsetzung der auf der Trennung von Staat und Kirche beruhenden Grundrichtung der Landesverfassung zielführend sind.

1. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts und das Staatskirchenrecht im Land Bremen

Die beiden christlichen Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Art. 137 Abs.5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der durch Art.140 des Grundgesetzes weiter gilt³. Trotz dieser organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt und wie die übrige Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden, insbesondere und anders als private Vereinigungen an die Grundrechte. Der Status als Körperschaft d.ö.R. hat aber auch Vortei-

¹ Vgl. Haupt, Die Privilegien der Kirchen, in: Will, Rosemarie: Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz, Berlin 2009, S. 103 ff.; zu den fiskalischen Privilegien vgl. Frerk, Carsten: Violettbuch Kirchenfinanzen, Aschaffenburg 2010.

² Eine Ausnahme bilden die sog. direkten Staatsleistungen, die in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bremen und Hamburg gewährt werden, vgl. BT-DS 17/8791.

³ In Bremen ist auch die Jüdische Gemeinde eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

le, insbesondere hinsichtlich der Rechte gegenüber Mitgliedern, Einzug von Steuern etc. Aus diesem Grund haben z.B. die Zeugen Jehovas die Anerkennung als K.d.ö.R. in Bremen beantragt⁴.

Die Religionsgemeinschaften werden auch im Land Bremen vielfach privilegiert.

Daneben – und ohne verfassungsrechtliche Verpflichtung – hat das Land Bremen Verträge inzwischen mit vier Religionsgemeinschaften geschlossen, zuletzt mit den islamischen Religionsgemeinschaften⁵. Inhalte sind neben allgemeinen Fragen z.B. die Erlaubnis religiöser Bauten und Friedhöfe, der Feiertagsschutz, bei den beiden christlichen Kirchen das Kirchensteuerrecht, die privilegierte Stellung in Gremien wie dem Rundfunkrat⁶. Kritisch diskutiert wird die Privilegierung beim Betrieb sozialer, kultureller und erzieherischer Einrichtungen. Besonderen Einwendungen begegnet die sog. Freundschafts- oder Ewigkeitsklausel, die nur einvernehmliche Änderungen der Verträge möglich macht und die damit Parlamenten nur begrenzte Einflussmöglichkeiten eröffnet.

2. Der staatliche Einzug der Kirchensteuer und die steuerliche Absetzbarkeit der Kirchensteuer u.a. Aufwendungen

Der staatliche Einzug der Kirchensteuer ist ein „finanzverfassungsrechtliches Unikum“ (Isensee), das die Verflechtung von Kirche und Staat besonders augenfällig macht. Der durch Art. 140 des Grundgesetzes weitergeltende Art. 137 Abs. 6 der

Der Staat nimmt den Kirchen erhebliche Kosten ab, indem er die Kirchensteuer eintreibt.

Weimarer Reichsverfassung erlaubt es den Religionsgesellschaften mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“ Steuern zu erheben. Das muss nicht automatisch der Staat machen –

in Bayern erfolgt das z.T. durch eigene Kirchensteuerämter der Kirchen. Die Landeskirchensteuergesetze erlauben es jedoch, diese Aufgabe vom Staat gegen eine „angemessene Vergütung“ wahrnehmen zu lassen (§ 9 BremKiStG). Diese Vergütung beträgt in Bremen⁷ 4% des Ertrages. Bei einem jährlichen Gesamtertrag der Kirchensteuern im Land Bremen von 73,6 Mio. € im Jahr 2011 sind das 2,9 Mio. €. Ob dieser Ertrag den Aufwand deckt, ist nach Auskunft der Senatorin für Finanzen bislang nicht ermittelt worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Aufbau kircheneigener Steuerämter mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre.

Ein zählbarer Einnahmeverlust des Staates entsteht durch die steuerliche Absetzbarkeit der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgabe nach § 10 Ziffer 4 EStG. Dies hatte im Jahr 2008 einen Einnahmeverlust von 3,1 Mrd. € zur Folge, worauf nach der Einkommenssteuerzerlegung 1,8 Mrd. € auf die Länder entfallen, das bedeutet ca. 20 Mio. € für Bremen an Einkommensausfall⁸.

⁴ Vgl. dazu Bremische Bürgerschaft DS 17/1753 vom 20.4.2011

⁵ Bremische Bürgerschaft, DS 18/693 vom 11.12.12.

⁶ Die Begründung für diese Regelungen ist die Konkretisierung der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG. Dies wäre allerdings auch in den Einzelregelungen (.B. Bauordnungen) gestaltbar.

⁷ Die Quote schwankt in den Bundesländern zwischen 2% und 4%.

⁸ Ohne Berücksichtigung von Umverteilungsmechanismen wie Länderfinanzausgleich.

Bei der politischen Bewertung fallen neben diesem fiskalischen Effekt zwei Gesichtspunkte ins Gewicht:

- Durch die staatliche Administration kann die Kirchensteuer wie jede Steuerschuld „eingetrieben“ werden. So entsteht der – grundsätzlich nicht falsche – Eindruck von staatlich gestützten Kirchen. Als Steuer ist die Kirchensteuer, wenn ein Mitglied nicht zahlt, direkt durch die staatliche Finanzverwaltung vollstreckbar; ein ausstehender Mitgliedsbeitrag eines Vereins müsste durch ein zivilrechtliches langwierigeres Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingetrieben werden. - Durch ihre Koppelung an die Lohnsteuer steigt bei einer Lohn-erhöhung automatisch auch die Kirchensteuer; die Erhöhung eines Mitgliedsbeitrages müsste in der Regel durch die Mitglieder- oder Delegiertenversamm-
lungen beschlossen werden. Die Kir-
chen sind so zu-
sammen Steuerpoli-
nerhalb der Kir-
sem Grund der
Kirchensteuer
damalige Kardi-
naten vorgeschlagen¹⁰
- Steuern dienen dem Zweck, Staatsausgaben zu finanzieren. Um die Existenz der Kirchensteuer zu rechtfertigen, greifen die Kirchen gelegentlich zu der Begründung, die Kirchensteuer diene dazu, „Aufgaben, die sonst der Staat übernehmen müsste“¹¹, zu finanzieren. Dieser Eindruck, der durch die staatliche Organisation des Einzugsverfahrens noch unterstützt wird, ist jedoch falsch: die Kirchen betreiben zwar viele soziale Einrichtungen unter ihrem Namen (oder denen ihrer Wohlfahrtsverbände), diese werden aber ganz überwiegend aus Steuermitteln, Sozialversicherungsleistungen oder Eigenbeiträgen der Nutzer gezahlt. Die Ausgaben der Kirchen für diesen Bereich liegen deutlich unter 10%. Die Kirchensteuern dienen wesentlich der Finanzierung der weltanschaulichen Arbeit der Kirchen.

Die Kirchensteuer dient – ganz entgegen der landläufigen Meinung - nur zu einem sehr geringen Anteil sozialen Zwecken.

dem von der staatli-
tik abhängig. Auch in-
chen ist u.a. aus die-
staatliche Einzug der
umstritten⁹. Auch der
nal Ratzinger hat Alter-

Handlungsmöglichkeiten auf Ebene des Landes Bremen bestehen in folgenden Bereichen:

- Gesetzesinitiative zur Streichung oder Reduzierung der steuerlichen Absetzbarkeit der Kirchensteuerzahlungen als Sonderausgaben im Bundesrat
- Verzicht auf den staatlichen Einzug der Kirchensteuer durch Änderung des BremKiStG oder – falls der Einnahmeverlust gefürchtet wird – Erhöhung der Vergütungsquote im Konzert mit anderen Bundesländern.

⁹ Der mitgliederstarke Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden z.B. verzichtet auf die Kirchensteuer und finanziert sich über Spenden.

¹⁰ Vgl. <http://www.kath.net/detail.php?id=22566> (Stand 25.1.2013). Er erwägt einen Abgabenanteil für mildtätige Zwecke, deren Inhalt der Steuerzahler selbst bestimmen kann.

¹¹ Bistum Münster 2007, zit. nach Frerk 2010, S.29

3. Befreiung von Steuern, Entgelten und Gebühren

Kirchen sind nach dem Körperschaftssteuergesetz steuerbefreit und damit gemeinnützigen und mildtätigen Vereinigungen gleichgestellt – obwohl sie nur in Randbereichen mildtätig und in den meisten Bereichen ihrer Aktivitäten höchst eigennützig tätig sind. Dies führt u.a. zum Entfallen der Abgeltungssteuer, was bei einem geschätzten Kapitalvermögen der Kirchen in Höhe von mehr als 100 Mrd. € und durchschnittlichem Ertrag zu einem Steuerverlust von 1,25 Mrd. € führt. Daneben gibt es noch bundesgesetzlich festgelegten Befreiungen von

- der Grundsteuer
- der Grunderwerbssteuer
- der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- der Versicherungssteuer
- bei Lotterien.

Bremen verzichtet gegenüber den Kirchen auf erhebliche Einnahmen durch Gebühren.

Bei einem Grundbesitz von 544.566.000 qm allein an bebauter Fläche ergibt sich ein erheblicher Einnahmeausfall im Bereich der Grundsteuer von bundesweit 850 Mio. €. Die Erträge der Steuer stehen den Kommunen zu.

Auf Landes- und Kommunalebene zu regeln ist die Befreiung von Gebühren und Beiträgen. Eine Gebührenfreiheit tritt in der Regel nur für Behörden ein, und dort auch nur in bestimmten Fällen. Der Senat kann jedoch nach § 7 Abs. 4 BremGebBeitrG durch Verordnung weitere Befreiungen aussprechen und hat dies auch für Kirchen getan. Im Jahr 2008 hat der Senat sogar explizit den Kirchentag von allen Gebühren befreit¹². Eine weitere landesrechtliche Befreiung ist in § 8 des BremJKostG für die Justizkosten erfolgt. – Die Senatorin für Finanzen strebt insgesamt an, die Einnahmen aus Gebühren zu erhöhen. In diesem Bereich wäre dafür noch Raum.

Handlungsmöglichkeiten auf Ebene des Landes Bremen bestehen in folgenden Bereichen:

- Bundesratsinitiative zur Streichung der Befreiungstatbestände im Steuerrecht, beginnend mit der Grundsteuer
- Streichung der landesrechtlichen Gebührenbefreiungen

4. Leistungen an Kindergärten, Schulen, Hochschulen und in der Erwachsenenbildung

a) Kindergärten

Eine öffentlich wahrgenommene Aktivität der Kirchen sind die kirchlichen Kindertagesstätten. Warum haben die Kirchen dieses Angebot eigentlich nicht ihren Wohlfahrtsverbänden übertragen, sondern führen es in eigener Regie durch? Den Grund benennt der damalige Ratsvorsitzende der EKD Huber:

¹²Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenbefreiungen für den 32. Deutschen Evangelischen Kirchentag e.V.vom 1. April 2008 (Brem.GBl. S. 67)

Die kirchlichen Kindergärten dienen der Missionierung von Ungläubigen und der Mitgliederwerbung der Kirchen. Sie erhalten 36 Mio. € aus öffentlichen Mitteln p.a.

„Erstens bieten sich missionarische Chancen für die christlichen Kindertagesstätten. Indem sie ungetauften Kindern inspirierende Erlebnisse mit dem Bildungsmaterial des christlichen Glaubens ermöglichen, laden sie auf ... unaufdringliche Weise zum Glauben an Jesus Christus ein.“¹³

Hier soll nicht der Frage nachgegangen werden, ob dies in einem Bundesland, in dem der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund (und damit auch oft einer anderen religiösen Grundüberzeugung) noch angemessen ist. Die staatliche Förderung dieses Angebots ist jedenfalls erheblich: im Jahr 2010 wurden für kirchliche Zuwendungsempfänger Zuwendungen im Umfang von 36,1 Mio. € zum Betrieb der Kindertagesstätten gewährt. Der Eigenanteil der Kirchen wird von ihnen mit ca. 25% angegeben. Dies wird von der zuständigen Behörde bezweifelt, da darin auch nicht anzuerkennende Anteile wie kirchengemeindliche und seelsorgerische Aktivitäten enthalten sind. Die Kirchen selbst geben ihren Eigenanteil mit 15-20% an¹⁴. Der kirchliche Eigenanteil ist zudem mit Hinweis auf die Finanzlage der Kirchen zurückgefahren worden.

Einen besonderen Hinweis verdient an dieser Stelle die Tatsache, dass für Mitarbeiter/innen der kirchlichen Kindertagesstätten nicht nur besondere arbeitsrechtliche Regelungen gelten¹⁵, sondern auch weltanschauliche Verhaltensrichtlinien, wie der Fall einer wegen der Scheidung von ihrem Mann entlassenen Kindergartenleiterin in Köln zeigt¹⁶.

Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene:

- Erhöhung des Eigenanteils bei kirchlichen Kindertagesstätten wegen des vorrangigen Ziels der Missionierung (vgl. oben) schrittweise auf 50%
- Formulierung strengerer Anforderungen an die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Kindertagesstätten
- Anwendung der allgemeinen Regeln der Antidiskriminierung als Förderungsvoraussetzung

b) Schulen

Das grundgesetzlich garantierte Recht zum Betrieb von Privatschulen (Art. 7 Abs.4 GG) wird in Bremen durch das Privatschulgesetz konkretisiert. Dort ist auch in den §§ 17 und 17a die öffentliche Förderung geregelt. Es ist jedoch umstritten, ob die Förderung in dieser Höhe notwendig ist. Das Land Bremen hat für kirchliche Schulträger im Jahr 2010 17,5 Mio. € an Zuwendungen ausgegeben, an sonstige Privatschulen 5,9 Mio. €.

An kirchliche Schulen gehen 17 Mio. € pro Jahr.

Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene:

¹³ http://www.ekd.de/vortraege/huber/090128_huber_bochum.html (Stand 25.1.2013)

¹⁴ Bischof J. Friedrich in chrismon 1/2011, S.10

¹⁵ Zu dem fehlenden Streikrecht vgl. „Kann denn streiken Sünde sein?“ auf der Internetseite der Bremer Laizisten www.laizisten-bremen.de/index.html

¹⁶ Vgl. den ARD-Beitrag „Gott hat hohe Nebenkosten“ unter <http://www.ardmediathek.de/das-erste/reportage-dokumentation/die-story-im-ersten-gott-hat-hohe-nebenkosten?documentId=12580180> . Zahlreiche Beispiele auch unter www.gerdia.de.

- Überprüfung der Förderungssätze z.B. durch den Landesrechnungshof
- Formulierung strengerer Regeln an die Anerkennung von Privatschulen

c) Hochschulen

Der Senat hat sich im Kirchenstaatsvertrag mit der Evangelischen Kirche zur Förderung des Studiengangs Kirchenmusik an der Hochschule Bremen verpflichtet. Die Höhe der Förderung ist nicht bekannt.

d) Erwachsenenbildung

Nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz von 1996 können Träger der Erwachsenenbildung gefördert werden. Der Umfang dieser als Kann-Regelung ausgestalteten Förderung ist von der Einschätzung des öffentlichen Interesses abhängig (§ 3 Abs.2). Das Evangelische Bildungswerk hat im Jahr 2010 eine institutionelle Förderung im Umfang von 46.000 € erhalten. Daneben wurden Projekte im Umfang von 10.800 € gefördert.

5. Leistungen an kirchliche Wohlfahrtsverbände in Bremen

Der öffentliche Eindruck, dass Kirchen „so viel Gutes“ tun, speist sich im Wesentlichen aus der Arbeit der beiden großen kirchlichen Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonisches Werk. Und in der Tat setzen sich diese Wohlfahrtsverbände für Benachteiligte ein, wie z.B. das Armutsprogramm der Bremischen Evangelischen Kirche zeigt¹⁷. Allerdings: der ganz überwiegende Teil der Angebote dieser Träger sind öffentlich oder von anderer Seite (z.B. Sozialversicherungen) finanziert:

- Einrichtungen wie Behindertenheime, Pflegeheime oder Wohnheime für Wohnungslose werden über sog. Entgelte (früher: Pflegesätze) finanziert. Diese Entgelte sind grundsätzlich kostendeckend und werden zwischen Kostenträgern und Verbänden im Konsens abgeschlossen. Die Entgelte werden von den Bewohner/innen gezahlt (z.T. aus Mitteln der Pflegeversicherung) oder - bei Bedürftigkeit – aus Mitteln der Sozialhilfe. Die Eigenleistungen der Träger sind minimal und bestehen meist aus ehrenamtlicher Arbeit.
- Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse gefördert. Zieht man die Beitragszahlungen der Eltern ab, liegt der Eigenanteil der Träger zwischen 5% und 20%. Zu den Eigeninteressen der Träger vgl. oben unter Ziffer 4a).
- Beratungsstellen und andere Angebote werden durch öffentliche Zuwendungen gefördert. Die Träger erhalten oft eine Vollfinanzierung ihres Angebotes,

Kirchliche Wohlfahrtsverbände erhalten pro Jahr ca. 160 Mio. € von der öffentlichen Hand, bringen aber nur 4% Eigenanteil mit.

ihr Eigenanteil ist oft gering¹⁸ bzw. besteht aus Spenden und ehrenamtlicher Arbeit, die formal als Eigenanteil gewertet werden.

Der Gesamtumfang der Zahlungen aus den öffentlichen Haushalten an die kirchlichen Verbände beläuft sich auf ca. 160 Mio. €, ihr Eigenanteil auf 6-7 Mio. € (ca.4%), der sich auch noch aus

¹⁷ Bremische Evangelische Kirche (Hg.): Gemeinsam für eine soziale Stadt, Bremen 2013

¹⁸ Einen Hinweis auf den geringen Eigenanteil kann man auch daraus entnehmen, wie gering der Anteil der Ausgaben beider großen christlichen Kirchen für die Förderung der Wohlfahrtsverbände ist: er liegt unter 2%, wie auch von den Verbänden selbst oft beklagt wird.

Spenden und ehrenamtlicher Arbeit speist.

Diese Finanzierungsstruktur unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen Wohlfahrtsverbänden wie der Arbeiterwohlfahrt oder dem Roten Kreuz. Sie dient bei den kirchlichen Trägern allerdings dazu, die Stellung der Kirchen als „wohltätige Organisationen“ zu legitimieren. Hinzu kommt, dass die Kirchen von ihren rund 4.000 Mitarbeitenden erwarten, dass sie Kirchenmitglied sind und darüber wieder Kirchensteuereinnahmen generieren.

Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände verweigern allerdings ihren Mitarbeitenden grundlegende Arbeitnehmerrechte wie z.B. das Streikrecht und das Recht, Betriebsräte zu bilden¹⁹. Das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften und damit auch der Kirchen und ihrer Einrichtungen in Caritas und Diakonie - so betont es zutreffend der Beschluss des SPD-Parteikonvents vom 24.11.2012²⁰ - findet seine Schranken in den Grundrechten. Soweit die Kirchen und ihre Einrichtungen in Caritas und Diakonie Arbeitgeber sind, muss die Grenze ihres Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts als Arbeitgeber deshalb von den Grundrechten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer her bestimmt werden und nicht umgekehrt.

Schaut man sich dagegen die Ausgaben der Kirchen für soziale Zwecke an, wird trotz erheblicher „Erklärungsversuche“ auf der eigens von der EKD eingerichteten Internetseite „Kirchenfinanzen.de“ deutlich, dass dies nur ein peripherer Bereich ist. Von den für 2013 geplanten Ausgaben der EKD auf Bundesebene in Höhe von 175 Mio. € geht der Löwenanteil von 67 Mio. in den Bereich Leitung/Verwaltung/Recht, während nur 4,2 Mio. für den Bereich „Öffentliche Verantwortung“ vorgesehen sind²¹. Obwohl die Kirchen ihren Ausgabeanteil für soziale Zwecke großzügig auf 10% schätzen²², sind dies – auch mit Blick auf die Ausgabenstruktur der katholischen Kirche – realistisch eher 3-5%. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die Kirchen „doch so viel Gutes“ tun.

Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene:

- Kennzeichnung des Umfangs der öffentlichen Förderung bei den Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände. Die Größe der „Außenwerbung“ muss dem Finanzierungsanteil entsprechen.
- Bindung der öffentlichen Förderung an die Einhaltung grundlegender Arbeitnehmerrechte wie dem Streikrecht und der Einhaltung der gesamten Rechte aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§2)
- Bundesratsinitiative zur Streichung des §9 AllgGleichbG

¹⁹ Dazu die ARD-Dokumentation „Arbeiten für Gottes Lohn“ unter <http://www.ardmediathek.de/das-erste/reportage-dokumentation/die-story-im-ersten-arbeiten-fuer-gottes-lohn?documentId=13210930>

²⁰ Vgl. unter

https://www.spd.de/scalableImageBlob/82048/data/20121124_pkonv2012_beschluss_ar34_streikrecht_kirche-data.pdf (Stand 8.2.2013)

²¹ So die Angaben der EKD auf

www.ekd.de/kirchenfinanzen/assets/Haushaltsplan_2013_der_EKD.pdf. Zu berücksichtigen ist hier, dass es sich nur um die Ausgaben auf Bundesebene handelt.

²² <http://de.wikipedia.org/wiki/Kirchenfinanzierung>

6. Die Freie Hansestadt Bremen als Träger von Baulasten und sonstige Zuwendungen

Auf Grundlage der Staatskirchenverträge gewährt Bremen Investitionszuschüsse zur Erhaltung von Kirchengebäuden, an die BEK in den vergangenen Jahren 110.000 € und an die jüdische Gemeinde (hier für die Neuanlage eines Friedhofs) 1,6 Mio. €.

Als weitere Zuwendung ist insbesondere der Zuschuss zur Durchführung des Deutschen Kirchentages 2009 in Bremen zu nennen in Höhe von 7,5 Mio. €. Diese Unterstützung überstieg bei weitem die Landes- und Kommunalförderung des vorherigen und auch des nachfolgenden Kirchentages. Die Förderung ist vom Landesrechnungshof Bremen kritisiert worden.

Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene:

- Vollständiger Verzicht auf die öffentliche Förderung kirchlicher Baumaßnahmen mit Hinweis auf den erheblichen Grundbesitz der Kirchen und den gegebenen Belastungsmöglichkeiten.

7. Nichtfiskalische Privilegien

Die Privilegierung der Kirchen ist in zahlreichen Regelungen zu finden, zum Beispiel im Strafgesetzbuch in § 166 (Beschimpfung von Religionsgesellschaften) oder § 167 (Störung der Religionsausübung), obwohl solche Handlungen auch auf Grund allgemeiner gesetzlicher Regelungen verfolgbar wären. Auch der umstrittene Schutz kirchlicher Feiertage gehört in diesen Kontext; hier handelt es sich um eine landesrechtliche Regelung im Rahmen des Feiertagsgesetzes.

Handlungsmöglichkeit auf Landesebene:

- Abschaffung des § 8 des Bremischen Feiertagsgesetzes²³

Eine weitere Privilegierung (hier: auf Bundesebene) ist die Ausnahmeregelung vom Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. In § 9 werden die Beschäftigten nicht nur der Kirchen, sondern auch der ihnen zugeordneten Einrichtungen zum loyalen Verhalten gegenüber den jeweiligen religiösen Prinzipien verpflichtet. Was für Pastoren, Pfarrer und religiös tätigem Personal noch hinnehmbar wäre, ist bei den Beschäftigten eines Wohlfahrtsverbandes inakzeptabel. Wenn hier Entlassungen wegen der sexuellen Orientierung oder wegen einer Ehescheidung vorgenommen werden, ist dies mit den sozialdemokratischen Vorstellungen von Arbeitnehmerrechten nicht vereinbar.

Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene:

- Bindung öffentlicher Förderung an die Voraussetzung, dass der Förderungsempfänger auf die Anwendung des § 9 AGG verzichtet.
- Gesetzesinitiative zur Einschränkung des § 9 AGG

²³ Vgl. dazu die gleichlautende Petition an die Bremische Bürgerschaft von Maurice Mäschig, auch: taz Bremen vom 28.1.2013

8. Zusammenfassung: Die Kosten kirchlicher Privilegien und Vorschläge zur Umsetzung des laizistischen Verfassungsprinzips im Land Bremen

Die oben stehenden – und vermutlich noch zu ergänzenden – Beispiele machen deutlich: die beiden christlichen „Staatskirchen“ verfügen bundesweit, aber auch im Lande Bremen über zahlreiche Privilegien finanzieller und nichtfinanzieller Art. Das widerspricht Wortlaut und Sinn der verfassungsrechtlichen Regelungen und entspricht nicht dem Selbstverständnis eines weltanschaulichen neutralen Staates.

Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen an die Staatskirchen (geschätzt)

| | |
|--|-------------|
| Mindereinnahmen des Landes durch Steuerbefreiungen | 20 Mio. |
| Einnahmeausfall durch Gebührenbefreiungen | offen |
| Zahlungen an kirchliche Privatschulen | 17 Mio. |
| Zahlungen an kirchliche Kindergärten | 37 Mio. |
| Zahlungen an Wohlfahrtsverbände | 160 Mio. |
| Zahlungen an die jüdische Gemeinde | 0,365 Mio. |
| Kirchentag 2009 (einmalig) | 7,5 Mio. |
| Baulasten (schwankend) | ca.0,5 Mio. |
| Gefängnisseelsorge, Erwachsenenbildung, Hochschulstudiengänge, sonstige Einzelpositionen | ca.0,5 Mio. |

Das Land Bremen ist also gehalten, die kirchlichen Privilegien offen zu legen, sie kritisch zu überprüfen und sie dort zu beseitigen, wo sie nicht gerechtfertigt sind.